

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der  
ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH (ZRB)**

**Bahnhofsgleis**

**Buna Werke – Bad Lauchstädt**

**– Besonderer Teil (NBS-BT) –**

## 1. Allgemeine Informationen und Abweichungen zum NBS-AT

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH (ZRB) die Benutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung Bund Werke – Bad Lauchstädt (Bahnhofsgleis) und den dort angebotenen Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS der ZRB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT) und beruhen auf den Empfehlungen des VDV (Stand: 01.09.2017).

Die vorliegenden NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der NBS gemäß den Konditionenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV). In Ergänzung bzw. Abweichung von den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT) gelten die folgenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT). Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zugangsberechtigten gelten nicht.

Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ZRB und den Zugangsberechtigten.

Die Liste der Entgelte ist als **Anlage 1** dieser NBS-BT Bestandteil der NBS. Die Liste der Entgelte wird auf der Internetadresse [www.zossenrail.de](http://www.zossenrail.de) veröffentlicht.

### Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

#### 1.1 zu Punkt 2.2 NBS-AT

Ergänzend zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Sinne des § 14 Abs. 1 AEG ist der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich, sofern Gefahrgüter im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) transportiert werden.

#### 1.2 zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Die mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen beschriebenen Serviceeinrichtungen (vgl. Punkt 2 NBS-BT) werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) und dem Notfallmanagement (Buvo-NE), betrieben (veröffentlicht unter: [www.zossenrail.de](http://www.zossenrail.de)).

#### 1.3 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnisse i.S. Punkt 2.3.3 der NBS-AT, die gem. VDV- Richtlinie 755 durch die ZRB oder Dritte erfolgt, erhebt die ZRB ein Entgelt gemäß Entgeltliste, vgl. Punkt 8 NBS-BT.

#### 1.4 zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Für die Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung von Fahrzeugen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) und dem Notfallmanagement (Buvo-NE), (veröffentlicht unter: [www.zossenrail.de](http://www.zossenrail.de)).

#### 1.5 zu Punkt 2.5.4 NBS-AT

Als Sicherheitsleistung ist die Verpfändung beweglicher Sachen und Forderungen generell ausgeschlossen.

#### 1.6 zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

##### 1.6.1

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der ZRB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen, der Regelungen gem. Punkt 3.2 NBS-AT und eines zwischen der ZRB und dem Zugangsberechtigten zu schließenden Infrastrukturnutzungsvertrages (INV). Dieser INV kommt aufgrund einer Anmeldung des Zugangsberechtigten und eines Angebots der ZRB und der Annahme des Zugangsberechtigten zustande; es gelten hierfür die Regelungen gem. Punkt 1.8 NBS-BT.

## 1.6.2

Vertragliche Vereinbarungen können für kurz- oder längerfristige Nutzungen, etwa für eine oder mehrere Netzfahrplanperioden der Schienenwegbetreiber (vgl. Art. 8 ff

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177), oder für einmalige Nutzungen, etwa außerhalb des Netzfahrplans der Schienenwegbetreiber im sogenannten Gelegenheitsverkehr (vgl. Art. 8 ff DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177), geschlossen werden.

## 1.7 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

### 1.7.1

Die zugangsrelevanten technischen und betrieblichen Mindestanforderungen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) und dem Notfallmanagement (Buvo-NE), (veröffentlicht unter: [www.zossenrail.de](http://www.zossenrail.de)).

### 1.7.2

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle im Bereich der Anschlussbahn sind unverzüglich an die Unfallmeldestelle der ZRB zu melden, vgl. Punkt 3 NBS-BT.

## 1.8 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

### 1.8.1

Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen sind entsprechend dem Formular (vgl. [www.zossenrail.de](http://www.zossenrail.de)), dessen Inhalte als Mindestangaben gelten, elektronisch (§ 126a BGB) bzw. in Textform (§ 126b BGB) zu stellen und gelten mit dem Zugang bei der ZRB als verbindlich. Die Anmeldungen sind an die Geschäftsleitung (vgl. Punkt 3 NBS-BT) zu richten. Das vorgenannte Formular ist Bestandteil der NBS-AT als **Anlage 2**.

### 1.8.2

Anmeldungen können jederzeit für kurz- oder längerfristige Nutzungen, etwa für eine oder mehrere Netzfahrplanperioden der Schienenwegbetreiber (vgl. Art. 8 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177), oder für einmalige Nutzungen, etwa außerhalb eines Netzfahrplans der Schienenwegbetreiber für den sogenannten Gelegenheitsverkehr (vgl. Art. 8 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177), erfolgen. Es gelten folgende Antrags- und Bearbeitungsfristen (vgl. Art. 8 ff DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177, § 13 ERegG):

Anmeldungen sind jederzeit möglich und werden im Rahmen der Öffnungszeiten (vgl. Punkt 5.5 NBS-BT) unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen (vgl. Art. 9 Abs. 4 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177), bearbeitet. Das Angebot der ZRB kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden. Der Infrastrukturnutzungsvertrag kommt durch die Annahme des von der ZRB unterbreiteten Angebots oder durch erstmalige Inanspruchnahme von Leistungen zustande. Im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme von Leistungen kommt der Infrastrukturnutzungsvertrag auf der Grundlage der NBS mit der Inanspruchnahme der Leistungen zustande und hat der Zugangsberechtigte das nachträglich für die in Anspruch genommenen Leistungen von der ZRB erstellte Angebot unverzüglich zu bestätigen und den Infrastrukturnutzungsvertrag unverzüglich unterzeichnet an die ZRB zurückzusenden.

## 1.9 zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT

Durch die ZRB wird das Ziel verfolgt, dass die Zugangsberechtigten miteinander in Verhandlungen treten, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

## 1.10 zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

### 1.10.1

Liegen konkurrierende Anmeldungen i.S.d Punkt 3.3 NBS-AT vor und kann der Konflikt im Rahmen des Koordinierungsverfahrens nicht durch Verhandlungen gelöst werden, so entscheidet die ZRB zunächst nach der Maßgabe des Hauptzwecks als Zu-

führungsgleis im Gegensatz zum Nebenzweck, z.B. Abstellung, der beantragten Infrastruktur, sodann hat derjenige Antrag Vorrang, mit dem in der Summe ein höheres Entgelt zu erwarten ist und danach gilt entsprechend der Reihenfolge des Antrags-  
eingangs („first come, first served“).

### **1.10.2**

Werden die Serviceeinrichtungen ganz oder teilweise einem Zugangsberechtigten als Hauptnutzer überlassen, um den dauerhaften Betrieb der Serviceeinrichtung aufrechtzuerhalten, so sind weitere Nutzungen der Serviceeinrichtung als Nebennutzung möglich. Derartige Anfragen bzw. Anträge wird die ZRB unter Berücksichtigung des Vorrangs des Hauptnutzers prüfen und aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Koordinierungsverfahrens (vgl. Ziff. 3.3 NBS-AT und 1.10 NBS-BT), einschließlich einer Reduzierung des mit dem Hauptnutzer vereinbarten Entgelts, koordinieren.

### **1.11 zu Punkt 4.1 NBS-AT**

Für die Bemessung und die Höhe der Entgelte gilt Punkt 8 NBS-BT.

### **1.12 zu Punkt 5.2.1 NBS-AT**

Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs werden mit besonderen Dienstanweisungen bekanntgegeben. Die Zugangsberechtigten haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal vor Fahrten in bzw. aus den Serviceeinrichtungen über die jeweils aktuell geltenden Weisungen informiert ist und über die notwendige Ortskenntnis verfügt.

### **1.13 zu Punkt 5.3.1 NBS-AT**

Die Zugangsberechtigten geben Informationen über Störungen im Betriebsablauf unverzüglich an die in Punkt 3. NBS-BT genannten Ansprechpartner. Die Informationen des ZRB werden an den im Infrastrukturnutzungsvertrag angegebenen Ansprechpartner des Zugangsberechtigten gegeben.

### **1.14 zu Punkt 6.1.2 und 6.1.3 NBS-AT**

Die Haftungsbegrenzungsregelungen in Punkt 6.1.2 und in Punkt 6.1.3 NBS-AT gelten nicht; sowohl die ZRB als auch der Zugangsberechtigte haften entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

## **2. Voraussetzungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen**

- a) Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der ZRB ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der ZRB und dem Zugangsberechtigten, vgl. Punkt 1.6 NBS-BT.
- b) Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zu regeln und anzuwenden. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung der ZRB mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

## **3. Informationspflichten**

Ergänzend zu den Punkten 5.1.3 und 5.2 der NBS-AT werden sich die Vertragspartner die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten relevanten Informationen unverzüglich zunächst unmittelbar fernmündlich sowie zusätzlich unverzüglich schriftlich anzeigen. Ansprechpartner für die Zugangsberechtigten sowie die zuständige Stelle für Adhoc-Entscheidungen ist – sofern das Notfallmanagement nichts Abweichendes regelt - die Geschäftsführung der ZRB, für Entscheidungen die Betriebssicherheit betreffend der Eisenbahnbetriebsleiter (siehe auch Unfallmeldeplan)

**Tel. Geschäftsleitung 0172 / 327 77 79, 0172 / 327 77 69 oder 03377 / 20 33 44**

**Tel. Eisenbahnbetriebsleiter 0177 / 521 15 70 oder 0160 / 974 00 728**

**Fax Geschäftsleitung 03377 / 33 00 860**

Bei Bedarf: Die ZRB informiert die Zugangsberechtigten über die derzeit gültigen Weisungen. Die Zugangsberechtigten haben die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.

#### 4. Veröffentlichungen

Die von der ZRB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

[www.zossenrail.de](http://www.zossenrail.de).

Die Internetadresse wird dem Betreiber der Schienenwege, an dessen Netz die Serviceeinrichtung angeschlossen ist, zur Veröffentlichung in dessen Schienennetz-Nutzungsbedingungen übermittelt.

#### 5. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

##### 5.1 Allgemeine Beschreibung

Die ZRB betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterzugverkehr ausgerichtet sind.

##### 5.1.2 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gelten die in der SbV der ZRB aufgeführten Regelwerke.

Für die Anbindung der Serviceeinrichtung an die Strecke 6806 der DB Netz AG gelten alle nachfolgenden Parameter der baulichen und betrieblichen Standards sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme:

**Tabelle 1**

Pos.	Benennung	
1	Art der Serviceeinrichtung	Bahnhofsgleis öffentliche Eisenbahninfrastruktur
2	Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	DB Netz AG, Betriebsstelle Bf Buna Werke (km 6,608)
3	Streckenategorie eingleisig zweigleisig Hauptbahn Nebenbahn elektrifiziert	Eingleisig, Bahnhofsgleis, nicht elektrifiziert
4	Spurweite	1435 mm
5	Betriebslänge (km) Normalspur / davon elektrisch betrieben	4,257 / 0,000
6	Streckenklasse C4 Radsatzlast (t) - Meterlast (t/m)	21,0 t, 8,0 t/m
7	Höchstgeschwindigkeit (km/h) für Züge	
	Bahnhofsgleis Buna Werke – Bad Lauchstädt	25 km/h – siehe auch Anlage Buchfahrplan VzG
8	Kleinster Bogenhalbmesser (m)	150 m

9	Zulässige Länge der Züge (m)	Güterzüge 215 m/44 Achsen
10	Bremsweg (m) / Bremstafel	
	Bahnhofsgleis Buna Werke – Bad Lauchstädt	400 m (Bremsweg)
11	Bremsstellung der Züge	Vorgabe des EVU
12	Mindestbremsleistung	Berechnung nach Bremstafel 400 m
13	Betriebsverfahren Bahnhofsgleis Buna Werke – Bad Lauchstädt	FV- NE
14	Zugbeeinflussung	PZB (2000 Hz)/KoRil 483 DB Netz AG
15	Informations- und Kommunikationssysteme	Mobilfunk GSM D1
16	Regellichtraumprofil nach § 9 EBO - Einschränkungen	keine
17	Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis	ja
18	Regelmäßige Betriebszeit Bahnhofsgleis Buna Werke – Bad	täglich 00:00 bis 24:00 Uhr,

## 5.2 Übersicht Einrichtungen der ZRB

Von der ZRB werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die nachfolgend aufgeführten Serviceeinrichtungen bereitgehalten:

**Tabelle 2:**

Eisenbahninfrastruktur	Serviceeinrichtung
Bahnhofsgleis Buna Werke-Bad Lauchstädt	Örtliche Gleisanlage

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen.

## 5.3 Technische und betriebliche Parameter der Serviceeinrichtungen

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gelten die Bestimmungen der EBO, die Unfallverhütungsvorschriften der BG Verwaltung sowie die ergänzenden Vorschriften, die aus Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der ZRB hervorgehen. Es besteht kein Ausrüstungszwang für Fahrzeuge mit Einrichtungen der punktförmigen Zugbeeinflussung (PZB).

## 5.4 Übersicht der Gleislagepläne

Die Gleislagepläne werden im Internet mit detaillierten Angaben zu den Serviceeinrichtungen unter [www.zossenrail.de](http://www.zossenrail.de) in digitaler Form kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## 5.5 Betriebsöffnungs- und -ruhezeiten

Die Serviceeinrichtungen der ZRB sind wie folgt geöffnet:

- täglich 00.00 – 24.00 Uhr

## 5.6 Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme

Um den Zugang zu den Serviceeinrichtungen der ZRB gewährleisten zu können, muss die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit den in der Tabelle 2 unter 5.1.2 NBS-BT aufgeführten Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der Schienenwege des ZRB kompatibel sein.

## 5.7 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenweg- und Servicekapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten mit Restriktionen verbunden sein. Nutzt der Zugangsberechtigte die angemietete Gleisanlagen für Personenverkehr, so hat er die Sicherung der Reisenden zu gewährleisten.

# 6. Antrags- und Zuweisungsverfahren

## 6.1 Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis von Anmeldungen; es gilt Punkt 1.8 NBS-BT

## 6.2 Nichtnutzung und Stornierung von vertraglich zugewiesener Kapazität

Die vertraglich zugewiesene Kapazität muss vom Zugangsberechtigten auch genutzt und in Anspruch genommen werden; es gelten die Regelungen gem. §§ 40, 60 ERegG entsprechend. ZRB erhebt von einem Zugangsberechtigten ein angemessenes Entgelt für die Kapazität, die vertraglich zugewiesen, aber nicht in Anspruch genommen wurde, um eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu verhindern und Anreize für die effiziente Nutzung der Kapazität zu schaffen. Als Kriterien für die Feststellung der Nichtnutzung durch den Zugangsberechtigten gelten: vollumfängliche oder teilweise Nichtnutzung – d.h. die vollumfängliche oder teilweise unterlassene, Inanspruchnahme der zugewiesenen Kapazität bzw. die Nichterbringung der Verkehrsleistung – mit oder ohne Stornierungen, Abbestellungen oder Kündigungen. Die Bemessung des Entgelts erfolgt im Einzelfall nach den Entgeltgrundsätzen der ZRB.

Bei der ZRB bestellte Kapazität kann vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Kapazitätszuweisung verbunden waren. Für Stornierungen werden von der ZRB Stornierungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze gem. Punkt 8 NBS-BT erhoben.

# 7. Dispositionsmanagement

- entfällt -

# 8. Entgeltgrundsätze

Die Entgeltgrundsätze der ZRB gewährleisten die Bemessung der Entgelte, dass sie gem. § 32 Abs. 2 ERegG angemessen, nichtdiskriminierend und transparent sind.

Für die Serviceeinrichtungen und Leistungen der ZRB sind vom Zugangsberechtigten Entgelte auf der Grundlage der NBS, des Infrastrukturnutzungsvertrages und der Entgeltliste, die auf der Webseite der ZRB veröffentlicht wird ([www.zossenrail.de](http://www.zossenrail.de)), der ZRB nach Maßgabe der folgende Entgeltgrundsätze zu entrichten:

## 8.1 Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

Das Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird gemäß Entgeltliste ([www.zossenrail.de](http://www.zossenrail.de)) bezogen auf den Zeitraum oder den Verbrauch der Nutzung berechnet.

## 8.2 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen der ZRB werden mit dem mit der Entgeltliste ([www.zossenrail.de](http://www.zossenrail.de)) veröffentlichten Stundensatz berechnet.

## 8.3. Anreizentgelt

### 8.3.1

Sind die Serviceeinrichtung und die Leistungen der ZRB aufgrund technischer oder betrieblicher Störungen nicht vertragsgemäß verfügbar, wird ein Anreizentgelt entsprechend vom Zugangsberechtigten erhoben, wenn die Nichtverfügbarkeit vom Zugangsberechtigten zu verantworten ist, oder dem Zugangsberechtigten gutgeschrieben, wenn die Nichtverfügbarkeit von der ZRB zu verantworten ist. Eine Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung nicht vertragsgemäß nutzbar ist und sich dadurch die vereinbarte Nutzungszeit verschiebt oder erhöht oder Nutzungen anderer Zugangsberechtigter unmöglich oder zeitlich verschoben werden. Die Nichtverfügbarkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Eine Nichtverfügbarkeit infolge von höherer Gewalt und eine zeitliche Abweichung von bis zu 10 Minuten sowie eine nicht unverzüglich angezeigte Nichtverfügbarkeit sind unbeachtlich. Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig festgestellt werden, fällt kein Anreizentgelt an.

### 8.3.2

Die leistungsabhängigen Bestandteile orientieren sich an der vereinbarten, zeitgerechten Durchführung der Nutzung (= Pünktlichkeit).

Bei nicht vereinbarungsgemäßer Nutzung wird die Verspätungsursache ermittelt und dokumentiert. Die der ZRB und dem Zugangsberechtigten zugewiesenen Verspätungsminuten werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und gegenseitig verrechnet. Aus der Saldierung kann sich dann entweder ein vom Zugangsberechtigten zu leistendes Anreizentgelt oder ein Anreizentgelt ergeben, dass von der ZRB an den Zugangsberechtigten zu entrichten ist. Die Höhe der Anreizentgelte wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

Pünktlichkeit ist die zeitgerechte Nutzung der Serviceeinrichtung im Zeitfenster der jeweilig vereinbarten Nutzungsdauer. Unpünktlichkeit ist, wenn die tatsächliche Nutzung der Serviceeinrichtung von der vereinbarten Dauer um mehr als 10 Minuten abweicht. Entscheidend ist die Verspätung zum Zeitpunkt der Übergabe. Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau und wird von der ZRB bei Verspätungen mit Angabe der Ursache dokumentiert. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, der ZRB den Grund der Verspätung umgehend mitzuteilen. Verspätungsgründe sind hauptsächlich die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Ursachen. Die Verspätungsminuten werden fortlaufend in einem Zeitkonto gesammelt.

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Verspätungsursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Aus den genannten Aspekten hierzu ergeben sich die in der folgenden Tabelle 3 dargestellten Verspätungsursachen:

**Tabelle 3:**

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
ZRB	Zugangsberechtigte	Zuweisung nicht möglich
Fehler in der Fahrplan-konstruktion		
Personalbedingte Ursachen		
Oberbaumangel/ Langsamfahrstellen		
	Verspätete Übergabe an ZRB	
BÜ-Störung	Personalbedingte Ursachen	Höhere Gewalt
Fahrbahnstörung	Haltezeitüberschreitung/ außerplanmäßiger Halt	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Störung an Leit- und Sicherheitstechnik	Abweichen von Fahrplandaten	geplante Baumaßnahme



Weichenstörung	Störung am Fahrzeug	Pseudominuten (Zeitumstellung)
Störung der Telekom- munikation	Störung am Fahrzeug	Behördliche Maßnahmen am/ im Zug
Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges

Die ermittelten Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto werden von der ZRB zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Die Summe der Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto wird mit dem in der Entgeltliste (vgl. Punkt 8.1 NBS-BT) angegebenen Betrag multipliziert. Das Ergebnis der Multiplikation ist je nach Verantwortungsbereich das geschuldete leistungsabhängige Anreizentgelt dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt die ZRB dem Zugangsberechtigten das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Zeitkonto auf "Null" gesetzt.

Die ZRB und der Zugangsberechtigte haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen dem jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

Die Höhe der Verspätungsgebühren wird ab der 11. Verspätungsminute, gemessen an der Serviceeinrichtung, erhoben und ist der jeweils gültigen Liste der Entgelte (vgl. Punkt 8.1 NBS-BT) zu entnehmen.

### 8.3.3

Ist der Zugangsberechtigte nach Zugang der Mitteilung der Verspätungsminuten und des Anreizentgelts mit den mitgeteilten Verspätungsminuten und dem Anreizentgelt nicht einverstanden, so muss der Zugangsberechtigte dies binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung unter Darlegung der Gründe der Reklamation schriftlich oder in Textform geltend machen. Nach Ablauf der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

### 8.4. Stornierungs- und Änderungsentgelt

Bei Stornierung mit einem Vorlauf von mehr als 48 Stunden vor der vereinbarten Nutzung wird kein Stornierungsentgelt erhoben. Bei Stornierung mit einem Vorlauf weniger als 48 Stunden vor der vereinbarten Nutzung wird ein Stornierungsentgelt von 20% des auf der Grundlage der vereinbarten Nutzung geschuldeten Entgelts erhoben. Erfolgt keine Stornierung und erfolgt keine Nutzung bzw. Inanspruchnahme der Leistungen der ZRB, wird ein Stornierungsentgelt von 95% erhoben. Für auf Antrag des Zugangsberechtigten erfolgte Änderungen von vereinbarten Nutzungen wird eine Gebühr i.H.v. 35 € erhoben. Im Falle von Stornierungen oder Änderungen aufgrund von vom Zugangsberechtigten nachzuweisenden Ereignissen höherer Gewalt, werden keine Storno- oder Änderungsgebühren berechnet.